



Stadtrechte seit 1310

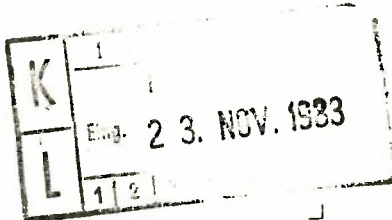
STADT HÜNFELD

DER MAGISTRAT

Stadt Hünfeld - Der Magistrat - Postfach 149 - 6418 Hünfeld

Kreisausschuß
des Kreises Fulda
-Bauaufsicht-
Wörthstr. 15

6400 Fulda



6418 Hünfeld, Postfach 149

Konrad-Adenauer-Platz 1

Fernsprecher: (06652) 2072-75

22. Nov. 1983-Schm/Pe

Az.: 61 / 61 26 04

Sachbearb.: Herr Schmidt

Betr.: Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Galgenberg", Gemarkung
Hünfeld, Flur 8 (vereinfachtes Verfahren nach § 13 Bundesbaugesetz)

Bezug: Dortige Stellungnahme vom 21.06.1983, Az.: K IV/1-610

Mit der Veröffentlichung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Hünfeld "Am Galgenberg", Gemarkung Hünfeld, Flur 8, am 28. Okt. 1983 im Hünfelder Wochenspiegel ist diese rechtsverbindlich. Eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung und die Begründung zur vereinfachten Änderung überreichen wir zur gefälligen Kenntnis und dortigem Verbleib.

Der Bebauungsplan, der sich in seinen zeichnerischen Darstellungen nicht geändert hat, liegt dort bereits vor.

Im Auftrage:

Schmidt
Schmidt

Oberinspektor

Anlagen

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hünfeld
Postcheckkonto Frankfurt am Main
Raiffeisenbank Hünfeld eG
Volksbank Hünfeld eG

Bankleitzahl

530 512 79
500 100 60
530 633 45
530 612 30

Konto-Nr.

70000920
220 82-808
1 600
8000

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag von 7.30-12.00 Uhr
Mittwoch von 14.00-18.00 Uhr

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Hünfeld "Am Galgenberg", Gemarkung Hünfeld, Flur 8

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.5.1983 die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Hünfeld "Am Galgenberg", Gemarkung Hünfeld, Flur 8, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes und die Änderung als Satzung gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in ihrer Sitzung am 26.9.1983 beschlossen. Die Änderung bewirkt, daß nach Rechtskraft der Satzung Zugänge (keine Zufahrten) von der Gehweganlage entlang der Molzbacher Straße zu den einzelnen Grundstücken ermöglicht werden.

Das Änderungsgebiet befindet sich in der Gemarkung Hünfeld Flur 8. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Molzbacher Straße (K 121)
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Parzellen 92/7, 94/17, 94/18, 94/11, 94/9, teilweise die Parzelle 255/1 durchschneidend, von da in nördlicher Richtung entlang der Wegeparzelle 164/96 weiterführend, dort abknickend der Wegeparzelle 158 folgend bis zu den östlichen Grundstücksgrenzen der Parzelle 98/15 und der sich nach Norden anreihenden Grundstücke 98/40, 98/33, 98/32, 98/31, 98/30, 98/29, 98/28, 98/27, 98/26
- im Norden durch die Wegeparzelle 162
- im Osten durch die Wegeparzelle 165/1 sowie der östlichen Grenze der Parzelle 110/1.

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Hünfeld "Am Galgenberg" mit Begründung kann gemäß § 12 Bundesbaugesetz beim Magistrat der Stadt Hünfeld, im Rathaus der Stadt Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 402, III. Stockwerk, eingesehen werden. Über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Einsicht- und Auskunftsmöglichkeit ist zu folgenden Zeiten gegeben:

von 14.00 bis 18.00 Uhr, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach § 155 a Bundesbaugesetz eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Hünfeld unter Bezeichnung der Verletzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1, Satz 1 und 2, und Abs. 2 Bundesbaugesetz über etwaige Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan, über deren Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach Ablauf einer 3-Jahresfrist wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Hünfeld "Am Galgenberg", Gemarkung Hünfeld, Flur 8, rechtsverbindlich.

6418 Hünfeld, 28. Okt. 1983 Der Magistrat
Az.: 61/61 26 04 Schm/Pe der Stadt Hünfeld
i. A. Schmidt, Oberinsp.

Amt für Landwirtschaft und
Landentwicklung
Akt.: F. 813-VA/V/1
Hünfeld-Michelsrombach

Vorläufige Anordnung im Flurbereinigungsverfahren Hünfeld-Michelsrombach

Gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 — BGBl. I S. 546 — wird hiermit der Besitz und die Nutzung von Grundstücken und Grundstücksteilen für den Neubau der Bundesbahnstrecke Hannover — Würzburg im Bereich der Gemarkung Michelsrombach den seitherigen Berechtigten entzogen und auf die Bundesrepublik Deutsch-

land — Bundeseisenbahnvermögen — übertragen.

Als Zeitpunkt für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird der 7. Nov. 1983 festgesetzt. Die vorläufige Anordnung ist bis zum Erlaß der Ausführungsanordnung wirksam. Die vorübergehend dem Besitz und der Nutzung entzogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile werden bis zum 30.9.1987 in Anspruch genommen.

Folgende Grundstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Flur	Flurstück	ingesamte Größe ha	dauerend beansprucht ha	vorübergehend beansprucht ha
17	15	1,9764	0,7630	0,2440
	16	1,5087	0,8610	0,2010
	17	0,1862	0,0450	0,0120
	3	0,8070	0,4360	0,1500
	2	0,6080	0,3060	0,0980
	1	5,6148	0,0230	0,1170
18	12/12	320,0279	4,0170	1,4690

Die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile werden entschädigt.

Die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke erhalten als Ausgleich für den Nutzungsentzug eine Entschädigung jährlich nach dem allgemeinen Erntetermin. Die Entschädigungen werden bis zur Übertragung der neuen Grundstücke gem. § 62 Abs. 2 FlurbG gezahlt. Die Höhe der Entschädigung setzt das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda nach Anhörung der Deutschen Bundesbahn fest.

Für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind Gutachten des Hessischen Forsteinrichtungsanstalt Gießen über Boden-

Entschädigungen für den Nutzungsausfall werden besondere Entschädigungen für Aufwuchs-, Durchschneidungsschäden auf Antrag festgesetzt. Soweit der Zustand eines Grundstückes für die Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, wird ihn die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 36 Abs. 2 FlurbG feststellen.

Die Entschädigung hat die Deutsche Bundesbahn über die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hünfeld-Michelsrombach zu zahlen (§ 88 Ziffer 5 und 6 FlurbG).

Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte hat den Bewirtschafter der betroffenen Grundstücke von dieser vorläufigen Anordnung zu unterrichten.

Der Umfang der in Anspruch genommenen Fläche ist aus 1 Karte, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist, ersichtlich, die vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an 2 Wochen lang während der Dienststunden beim Magistrat der Stadt Hünfeld zur Einsichtnahme ausliegt.

Gegebenenfalls kann diese vorläufige Anordnung mit Karte auch beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Franz Jahn II, Schlitzer Straße 8, 6418 Hünfeld-Michelsrombach, eingesehen werden.

BEGRÜNDUNG:

Durch Beschluß der Bundesbahndirektion Frankfurt/Main vom 15.1.1982 wurde gem. § 36 Bundesbahn (BbG) der Plan für den Bau der Bundesbahn-Neubaustrecke Hannover — Würzburg im Bereich der Gemarkung Michelsrombach (Stadtteil der Stadt Hünfeld) sowie der Gemarkung Fraurombach (Stadtteil der Stadt Schlitz) von Bau-km 6.204,700 bis Bau-km 6.208,700 (Planungsabschnitt 16.3) festgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluß, hat zum 14.4.1982 Bestandkraft erlangt.

Da die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt erfolgt, ist diese vorläufige Anordnung unumgänglich.

Mit diesen Bauarbeiten soll noch in diesem Herbst planmäßig begonnen werden. Der Beginn der Arbeiten erfolgt mit